

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
46	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Hanno Brunke)	113	84
47	Haushaltssatzung der "Gemeinsame Leitstelle für den Landkreis und die Stadt Osnabrück kAöR" für das Haushaltsjahr 2010	113	85
48	Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller(in): Hermann Fibbe, Westerodener Straße 21, 49586 Merzen)	114	86
49	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	115	87
50	Satzungsänderung und -ergänzung des Wasserverbandes Wittlage	115	88
			89
			90
			116
			117
			117
			122
			123
			123
			124

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

46

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Hanno Brunke)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-02962-09  
Antragsteller: Hanno Brunke  
Baugrundstück: Menslage, Bomes Weg 2  
Gemarkung: Andorf  
Flur: 2  
Flurstück: 65/4

#### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Neubau eines Mastschweinstalles (BE 15)  
Nutzungsänderung vorhandener Gebäude zu Rinderställen (BE 1b, 1c, 3a, 3b, 4, 6c)

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 7. Juni 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

47

#### **Haushaltssatzung der „Gemeinsame Leitstelle für den Landkreis und die Stadt Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §113 g und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat der gemeinsamen Leitsstelle für den Landkreis und die Stadt Osnabrück in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.108.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.108.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	4.218.600 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	4.138.100 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.600 Euro
-------	--------------------------------------------------------	----------------

2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	3.110.000 Euro
2.1.3	aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.110.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.110.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 16. Dezember 2009

**Gemeinsame Leitstelle  
für den Landkreis und die Stadt Osnabrück kAÖR**  
Gottfried Thye  
Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 113g Abs. 1, 86 Abs. 2 S.3 NGO vom 01. Juli 2010 bis 08. Juli 2010 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Abteilung Ordnung, Brandschutz, Rettungsdienst des Fachdienstes Ordnung (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 11. Juni 2010

**Gemeinsame Leitstelle  
für den Landkreis und die Stadt Osnabrück kAÖR**  
Gottfried Thye  
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

48

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Antragsteller(in): Hermann Fibbe,**  
**Westerodener Straße 21, 49586 Merzen**

## 1. Erläuterung des Vorhabens

Herr Fibbe hat eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i. V. mit §§ 1, 2 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage als Nebenanlage zum bestehenden Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 499 KW und 2 Fahrtilos beantragt. Die Biogasanlage soll ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen und Tierdung betrieben werden. Der Standort der Anlage ist in 49586 Merzen, Westerodener Straße, Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 4, Flurstück 236/4.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **07.07.2010 bis zum 06.08.2010** einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können in der Zeit vom **07.07.2010 bis zum 20.08.2010 einschließlich - Einwendungsfrist -** schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

## 3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet am

**15.09.2010 um 10.00 Uhr**

beim Landkreis Osnabrück, Raum 2092, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 30.06.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

49

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach  
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
(Antragsteller: Ulrich Waldkötter)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: 11-rie-02302-09  
Antragsteller: Ulrich Waldkötter  
Baugrundstück: Rieste, ~  
Gemarkung: Rieste  
Flur(e): 7, 7,  
Flurstück(e): 114/1, 108/1, 117/1

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Neubau eines Ferkelstalles mit 3300 Stallplätzen  
Errichtung von 2 Futtermittelsilos

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 30.07.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer

4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 30.06.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

50

**Satzungsänderung und –ergänzung  
des Wasserverbandes Wittlage**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. d. F. vom 12. Februar 1991 (NDS. GVBL S 405 ff) hat der Ausschuss des Wasserverbandes Wittlage in der Sitzung am 16.12.2009 die Satzung in der Fassung vom 29.05.2006 veröffentlicht am 31. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14/2006 wie folgt geändert und ergänzt:

**Artikel 1**

**§ 3**

**Aufgaben des Verbandes**

Der bisherige Punkt 4 wird gestrichen.

**Ein neuer Punkt 4 erhält folgende Fassung:**

Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in den Mitgliedsgemeinden Bad Essen, **Bohmte** und Ostercappeln.

**Artikel 2**

**§ 4**

**Unternehmen, Plan**

Der bisherige Punkt 1, Satz 2 wird gestrichen.

**Ein neuer Punkt 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

In den Gemeinden Bad Essen, **Bohmte** und Ostercappeln nimmt er außerdem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wahr.

**Artikel 3**

**§ 19**

**Aufgaben des Vorstandes**

Der letzte Punkt wird gestrichen.

**Der letzte Punkt erhält folgende Fassung:**

- Verträge und Aufträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR.

## Artikel 4

### § 26

#### Wirtschaftsplan

Der bisherige Punkt 1, Satz 1 wird gestrichen.

#### **Der bisherige Punkt 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan – aufgeteilt in die Sparten "Wasserversorgung" und "Abwasserbeseitigung BA Bad Essen", "Abwasserbeseitigung BA Bohmte" und "Abwasserbeseitigung BA Ostercappeln" – auf.

## Artikel 5

### § 35

#### Beiträge

Der bisherige Punkt 4 wird gestrichen.

#### **Der bisherige Punkt 4 erhält folgende Fassung:**

Die Beitragslast verteilt sich getrennt auf die **vier** Beitragsabteilungen

- a) Wasserversorgung,
- b) Abwasserbeseitigung BA Bad Essen,
- c) **Abwasserbeseitigung BA Bohmte**
- d) Abwasserbeseitigung BA Ostercappeln,

Die Beitragsabteilungen werden einschließlich der auf sie entfallenden Steuern selbstständig abgerechnet.

## Artikel 6

Diese Satzungsänderung und Ergänzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Satzungsänderung und –ergänzung des Wasserverbandes Wittlage ist in der vorstehenden Fassung in der Sitzung

- des Vorstandes am **08. Dezember 2009**
- des Ausschusses am **16. Dezember 2009**

beschlossen worden.

**Bad Essen**, den 19.01.2010

#### **Wasserverband Wittlage**

Der Verbandsvorsteher  
(Wilker)

Ich genehmige hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG die vorstehende am 16.12.2009 vom Ausschuss des Wasserverbandes Wittlage beschlossene Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittlage.

Osnabrück, 15.03.2010

#### **Landkreis Osnabrück**

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
i. A. (Dr. Wilcke)

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

#### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

84

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bippin für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.808.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.808.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.643.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.613.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.500 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand festgesetzt.	-14.900 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.660.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.674.900 €

## § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	360 v.H.

**Bippen**, den 07. Juni 2010

**Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 04. Juni 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/33.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **1. Juli 2010 bis 9. Juli 2010** zur Einsichtnahme in der gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen öffentlich aus.

**Bippen**, den 14. Juni 2010

**Gemeinde Bippen**  
Der Bürgermeister  
Tolsdorf

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

85

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bissendorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 07.12.1989**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 38,00 € je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

#### II.

Die Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

**Bissendorf**, den 17.06.2010

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

86

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Friedhofssatzung

#### I. Allgemeinde Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im gemeindlichen Eigentum bzw. in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile in den Ortschaften Bad Essen, Barkhausen, Lintorf und Rabber.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bad Essen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde Bad Essen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

## **§ 2 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a. Friedhof Bad Essen:  
Ortschaften Bad Essen, Eielstädt, Harpenfeld, Hüse-  
de, Lockhausen, Wehrendorf und Wittlage
  - b. Friedhof Barkhausen:  
Ortschaften Barkhausen und Linne
  - c. Friedhof Lintorf:  
Ortschaften Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghau-  
sen, Lintorf und Wimmer
  - d. Friedhof Rabber:  
Ortschaften Brockhausen und Rabber
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren,
  - b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder das Verteilen von Druckschriften,
  - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
  - d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- f. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken so wie zu lagern
- g. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde)

- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Gemeinde in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c. eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.
  - d. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, so weit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.
- (4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof gegenüber der Gemeinde Bad Essen anzuzeigen. Die Bediensteten des Gewerbetreibenden haben sich auf Verlangen gegenüber dem Friedhofspersonal entsprechend auszuweisen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die hierzu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behin-

dern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern.

- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstelle ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmer und ggfls. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sollen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls können sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
- (4) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Aus religiösen Gründen sind andere Bestattungsarten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

#### **§ 7**

##### **Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und Aschen 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

#### **§ 8 Umbettungen**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschen sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist außerdem die schriftliche Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ord-

nungsbehörde nötig. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (4) Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.
- (5) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig (Abs.1 bleibt unberührt).

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 9**

##### **Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - (a) Reihengrabstätten
  - (b) Wahlgrabstätten
  - (c) Sondergrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bad Essen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (4) In Grabstätten für Erdbestattungen dürfen auch Aschenurnen beigesetzt werden.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an einer Wahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht, wenn ein öffentliches Interesse dem entgegensteht.
- (7) Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (8) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (9) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 10 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefristen wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Größe der Sargreihengrabstätten hat für Erwachsene das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 2,20 m x 1,30 m einschl. 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten (Grabfläche 2,20 m x 1,00 m). Die Größe der Sargreihengrabstätten hat für Kinder das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 1,20 m x 1,20 m einschl. 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten (Grabfläche 1,20 m x 0,90 m).
- (4) Die Größe der Urnenreihengrabstätten hat das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 0,60 m x 0,40 m einschl. 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten.

### **§ 11 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vom Tag der Verleihung an gerechnet für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In einem Sargwahlgrab dürfen nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie die Ehegatten der vorgenannten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Größe der Wahlgrabstätten ergibt sich aus der Stellenzahl (Grundeinheit wie beim Reihengrab).
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte erneuert werden. Die Gemeinde Bad Essen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (5) Überschreitet die Ruhefrist die laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt einer Beisetzung um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.

- (6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

### **§ 12 Sondergrabstätten**

- (1) Als Sondergrabstätten gelten
- a. anonyme Sarg- und Urnengrabstätten
  - b. Rasenreihengrabstätten
- (2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bad Essen bedarfsgerecht auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.
- (3) Die anonyme Bestattung lässt keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.
- (4) Bei den Rasenreihengräbern erfolgt die Nennung des Verstorbenen und des Sterbedatums auf einer eigens dafür vorgesehenen Stele. Die Beschriftung wird einheitlich durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Grabzeichen**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich der Umgebung anpassen. Sie dürfen nur innerhalb der Grabfläche aufgestellt werden. Sie sollen bei allen Gräbern eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und an die Größe der Grabstelle angepasst sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgräbern an den äußeren Rändern der Friedhöfe, an Endpunkten von Wegen oder von größeren Pflanzengruppen.
- (3) Für Steinzeichen sind alle Natursteinarten zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformte Steine gestaltet sind.
- (4) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer zugelassen. Die Schrift soll nach Möglichkeit vertieft eingeschnitten oder erhaben sein. Das Holz ist mit geeigneten Holzschutzmitteln wetterfest zu machen, wobei das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt werden darf. Farbanstriche und Lackierungen sind nicht gestattet.
- (5) Schmiedeeisen, Bronze- und Eisengusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt sind. Ein dauernder Rostschutz ist notwendig.
- (6) Fundamente sind so zu errichten, dass sie nicht aus dem Boden ragen. Sockel für Grabmale sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 0,20 m sichtbar sind.

- (7) Grabplatten, die mehr als 40% der Grundfläche einer Grabstelle bedecken sind auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Essen nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

#### **§ 14 Schutz der Grabmale**

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder wesentlich verändert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes gehen die genannten baulichen Anlagen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über, wenn die Berechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht anderweitig darüber verfügen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändert oder entfernt werden.

#### **§ 15 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit verbundenen Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere das Material, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung ersichtlich sind. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

#### **§ 16 Standesicherheit der Grabzeichen**

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente in das Erdreich eingebettet.
- (3) Die Gemeinde Bad Essen überprüft die Standesicherheit der Grabzeichen jährlich nach den geltenden Vorschriften. Ist die Standesicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Person verpflichtet, unver-

züglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bad Essen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Umlegung von Grabmalen) veranlassen.

- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Bab Essen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### **§ 17 Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für den Zustand der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder eine andere geeignete Person oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner mit der Pflege beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Anforderungen hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern und ähnlichen Gegenständen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Derartige Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Einfassung von Grabstellen mit Metall oder Kunststoff ist ebenso untersagt wie die vollständige Bedeckung der Grabstelle mit Kies oder Steinsplitt. Die Einfassung einer Grabstätte in Stein ist nur bei Wahlgrabstätten und mit einer entsprechenden Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Einfassung muss dabei einen unauffälligen Charakter haben und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Herichtung und Pflege der Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Bad Essen nicht nach, so hat die Gemeinde das Recht, die Grabstätte auf seine Ko-

sten abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Mit der Ein-  
ebnung erlöschen alle Rechte des Verfügungsberechtig-  
ten an der Grabstätte.

- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärt-  
nerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der  
Einfassungshecken obliegen ausschließlich der Friedhofs-  
verwaltung.

### **§ 18 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern**

- (1) Die Angehörigen oder sonst Verpflichtete haben die Über-  
führung der Leiche aus dem Sterbehaus in die Friedhofs-  
kapelle spätestens 56 Stunden nach dem Eintritt des To-  
des zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein.  
Eine Überführung ist nur durch ein für den Leichentrans-  
port geeignetes Fahrzeug zulässig.
- (2) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen  
bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines An-  
gehörigen betreten werden. Aufgebahrte Särge dürfen nur  
auf Wunsch der nächsten Angehörigen und nur in der Lei-  
chenkammer geöffnet werden, wenn in gesundheitlicher  
Hinsicht keine Bedenken bestehen. Das Öffnen und  
Schließen dürfen nur Friedhofswärter und Bedienstete der  
Beerdigungsinstitute vornehmen.
- (3) Die Leichen der an einer Meldepflichtigen übertragbaren  
Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen  
Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftli-  
cher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet wer-  
den.
- (4) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfü-  
gung. Zu den Begräbnisfeierlichkeiten werden die Kapel-  
len von den Friedhofswärtern würdig hergerichtet. Eine zu-  
sätzliche Ausschmückung haben die Angehörigen selbst  
zu veranlassen. Hierzu ist die Absprache mit dem Fried-  
hofswärter erforderlich.
- (5) Die Benutzung der Orgel darf nur durch den von der Ge-  
meinde bestellten Organisten oder seinen Vertreter erfol-  
gen.
- (6) Leichenträger für die Beerdigung sind von den Angehöri-  
gen zu stellen.

### **§ 19 Alte Rechte, Unterlagen**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Bad Essen  
bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten  
sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bishe-  
rigen Vorschriften.

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Gräberkartei (mit Angaben über die beigesetzten Ver-  
storbenen)  
b) Namenskartei (mit Namen der beigesetzten Verstorbe-  
nen)  
c) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungs-  
pläne etc.)

### **§ 20 Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch  
satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und  
ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere  
entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Über-  
wachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung  
nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bad Essen verwal-  
teten Friedhöfe und Friedhofskapellen sind Gebühren nach  
der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrich-  
ten.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bad  
Essen vom 08. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die 4.  
Änderungssatzung vom 05.12.2002, außer Kraft.

Bad Essen, den 10.06.2010

**Gemeinde Bad Essen**  
Günter Harmeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

87

### **19. Änderungssatzung vom 10.06.2010 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad Essen (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.1975**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsisches Gemein-  
deordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366),  
und des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz i.d.F. vom  
24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Ge-  
meinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende  
Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zum § 2 der Satzung über die Reinigung öffentli-  
cher Straßen in der Gemeinde Bad Essen vom 18.12.1975  
(Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen werden:

Ortschaft	Straße	Reinigungs- strecke	Länge	Reinigungs- klasse
Bad Essen	Fritz-Reuter- Straße	beidseitig auf voller Länge		A

Ortschaft	Straße	Reinigungs- strecke	Länge	Reinigungs- klasse
Eielstädt	Schulallee	ab Kuhweg bis Gemarkungs- grenze Wittlage (Südseite)		A
Wittlage	Schulallee	Ab Lindenstraße bis Gemarkungs- grenze Eielstädt (Südseite)		A
Lockhausen	Kuhweg	Ab Einmündung Klausmeyer bis Firma Philipps (Nordseite)		B

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	39.900 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-113.200 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.166.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.279.700 €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 10.06.2010

**Gemeinde Bad Essen**  
Günter Harmeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

88

### Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.071.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.150.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-79.400 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.904.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.978.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	261.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	261.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Berge, den 14. Juni 2010

**Gemeinde Berge**  
Brandt  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - hat mit Verfügung vom 11. Juni 2010, Aktenzeichen 1 15 11 60/32.31 Re, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **1. Juli 2010 bis 9. Juli 2010** zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstr. 8, 49626 Berge öffentlich aus.

**Berge**, den 14. Juni 2010

**Gemeinde Berge**  
Der Bürgermeister  
Brandt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

**89**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der  
Samtgemeinde Artland über die Jahresrechnung  
und die Entlastung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 gem. § 101 NGO die Jahresrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 120 Abs. 4 NGO werden die Jahresrechnungen, die Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 05.07. – 13.07.2010 während der Dienststunden im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich ausgelegt.

**49610 Quakenbrück**, den 17.06.2010

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Scholz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010

**90**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück  
über die Jahresrechnung  
und die Entlastung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 07.06.2010 gem. § 101 NGO die Jahresrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 120 Abs. 4 NGO werden die Jahresrechnungen, die Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 05.07. – 13.07.2010 während der Dienststunden im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich ausgelegt.

**49610 Quakenbrück**, den 17.06.2010

**Stadt Quakenbrück**  
Der Stadtdirektor  
Scholz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2010